

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

— Aus Süddeutschland, 6. Sept. Mitten in die leidigen Diskussionen über Schlangenfelsen, Donaufürstenthümercontroverse, schleswig-holsteinisches Drama, neapolitanisches Consilium medicum, Niffpirateri-proceßirung u. dergl. m., fiel der Putsch in Neuenburg als Episode der That. Die Welt verdankt diese kleine Ueberraschung den sogenannten Royalisten in jenem Zwistending von schweizerischem Canton und preussischem Fürstenthum. Ein Putsch ist bekanntlich ein Act revolutionärer Natur. Wir sind nicht gemeint, den neuenburger Putsch, weil er von „Royalisten“ ausging, seines aufreuerischen Charakters zu entkleiden. Vielmehr scheint er uns gerade deshalb um so strenger beurtheilt werden zu sollen. Dieser Putsch war nicht, bloß ein Wurf gegen die „conservativen Interessen und deren Solidarität“, sondern auch ein „Fehler“ im Sinn von Talleyrand, ein unüberlegtes Wagstück. Voraussetzlich konnte er nicht gelingen, weil er rasch zu einer Vereinigung der beiden republikanischen Parteien und damit zum Sieg über die royalistische Minderheit führen mußte. Wir nehmen gern an, daß man in Berlin keine Ahnung von dem improvisirten Ueberfall der neuenburger Regierung durch die Herren v. Pourtales und v. Meuron hatte, welche freilich zu jenen entzerrten Parteimännern gehören, die nichts gelernt und nichts vergessen haben. Deshalb glauben wir auch erwarten zu dürfen, daß der Putsch, zumal andern gegenheiligen Gerüchten gegenüber, von Berlin aus förmlich werde desavouirt werden. Derselbe wäre auch der ungünstigste gewählte Anhaltspunkt, um eine Geltendmachung der Ansprüche an Neuenburg daran knüpfen zu wollen. Das Mißgelingen des Putsches sollte eher der preussischen Regierung neuerdings den Beweis liefern, wie die eigentliche Stimmung in Neuenburg beschaffen sei und dieselbe hiernach veranlassen, jene Ansprüche zum Gegenstand von Verhandlungen und Unterhandlungen mit den schweizerischen Behörden in dem Sinne zu machen, daß Preußen gegen eine geeignete Entschädigung, ein für alle mal darauf verzichte. Preußen würde durch einen solchen Schritt in den Augen aller vernünftigen und besonnenen Leute sich keineswegs etwas vergeben, sondern nur an den Attributen der Klugheit und Mäßigung gewinnen. Wir zweifeln zwar nicht daran, daß es an Versuchen nicht fehlen werde, Preußen in die Bahn bedenklicher Verwickelungen zu leiten; allein wir hoffen zugleich, daß seine erleuchtete Regierung allen solchen Verlockungen das Ohr verschließen werde.

— Vom Main vom 4. Sept. läßt sich der Nürnberger Correspondent schreiben: „Von gutunterrichteter Seite wird mitgetheilt, die längst erwartete Erklärung des dänischen Cabinets über die holstein-lauenburgische Angelegenheit, in Erwiderung auf die Notizen Oesterreichs und Preußens, werde Ende dieser oder spätestens anfangs nächster Woche von dem Grafen Wille-Brähe in Wien und von dem Baron Bülow, dem dänischen Botschaftsminister, in Berlin überreicht werden. Die Schlussredaction des Actenstücks soll am 30. Aug. von dem kopenhagener Cabinet festgestellt worden sein. Nach Andeutungen, welche über dessen Inhalt verläutet haben, beharrt die dänische Regierung bei ihren bisherigen Anschauungen.“

— Das berliner Correspondenz-Bureau vom 5. Sept. schreibt: „Das bairische Memorandum über die Bildung verbindlicher Beschlüsse unter den Zollvereinsregierungen ist keineswegs ganz conform mit dem preussischen Vorschlage von 1852 (nicht 1853, wie mehrfach angegeben ist). Die preussische Regierung hatte in einer im März 1852 entworfenen und durch ein Circular vom 6. März desselben Jahres den Vereinsregierungen mitgetheilten Denkschrift den Vorschlag gemacht, den im Separatartikel 12 der Zollvereinsverträge niedergelegten Grundsatz, wonach zur Bildung eines verbindlichen Beschlusses auf den Generalconferenzen die allseitige Uebereinstimmung erforderlich ist, dahin zu modifiziren, daß 1) die Unanimität überall nur da erforderlich bleibe, wo es sich um Rechte der einzelnen Staaten (sogenannte *ius singulorum*) oder um Acte der Gesetzgebung handelt, also bei allen Verhandlungen über die Grundverträge und bei Erlaß neuer oder Abänderung bestehender Gesetze; 2) die Majorität dagegen da entscheiden solle, wo es nur auf Fragen der Verwaltung ankommt, nämlich bei Auslegung der Gesetze und bei dem Erlaß oder der Abänderung reglementarischer Anordnungen. Das bairische Memorandum zieht die Grenzen für die Competenz der Majorität beträchtlich weiter, indem es auch die Abänderung der bestehenden Gesetze, soweit dadurch nicht die Principien der Grundverträge alterirt werden, von einer Entscheidung der Majorität abhängig zu machen beantragt. Es blieb übrigens bei dem preussischen Vorschlage von 1852 noch die Modalität, nach welcher die Majoritäten gebildet werden sollten, weiterer Erwägung vorbehalten. Das bairische Memorandum enthält nun auch Festsetzungen darüber, in welchen Fällen die absolute und in welchen eine Majorität von zwei Dritttheilen oder drei Vierttheilen zu erfo-

dern sei, und zugleich Vorschläge in Beziehung auf das Maß der Stimmberechtigung der einzelnen Vereinsstaaten. In Beziehung auf diese hatte die preussische Denkschrift von 1852 nur als unbestreitbare Voraussetzung ausgesprochen, daß dieselbe weder völlig gleich, noch lediglich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung bestimmt sein könne.“

Preußen. — Berlin, 7. Sept. Wie bereits mitgetheilt, ist der Staatsgerichtshof gestern zusammengesetzt, um über die gegen den ehemaligen Polizeiagenten Tschen, wegen dessen Betheiligung an dem sogenannten potsdamer Depeschendiebstahl, erhobene Anklage auf Landesverrath abzuurtheilen. Die Anklage war gegründet auf §. 71 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet: „Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Actenstücke und Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staats deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt, wird mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bestraft.“ Aus dieser Begründung der Anklage geht hervor, daß man in der Voruntersuchung die Ueberzeugung oder doch mindestens den stärksten Verdacht gefunden haben muß, daß eine Mittheilung der betreffenden Actenstücke durch Tschen an eine oder mehrere auswärtige Regierungen oder deren Agenten stattgefunden habe, wodurch denn jene bekannte erste Version, welche dasselbe besagte, später jedoch mit dem Scheine sehr großer Bestimmtheit desavouirt wurde, sich nachträglich doch wieder als nicht unbegründet herausstellte. Im Hinblick auf gewisse andere Vorgänge und Versionen knüpft sich hieran natürlich die Frage: ob hiermit der Gebrauch, der von sämmtlichen entwendeten Papieren und Actenstücken gemacht worden, erschöpft sei? Wir sind indessen, da die Proceßverhandlungen mit Ausschluß aller Oeffentlichkeit, bei verschlossenen Thüren, geführt worden sind, nicht in der Lage, hierüber etwas mittheilen zu können, und wir wissen darum auch nicht, ob es sich bei den Verhandlungen bloß um die etwaigen Verbindungen Tschen's mit auswärtigen Agenten gehandelt hat, oder ob auch diejenigen weiteren Punkte mit in die Debatte gezogen worden sind, welche, begründet oder nicht, das allgemeine Gerücht als mit der Sache verbunden erklärte. Indem wir also für heute dies Alles auf sich beruhen lassen müssen, gehen wir nunmehr zu dem Proceß selbst über. Natürlich läßt sich über denselben, da die Oeffentlichkeit gänzlich ausgeschlossen war, nur Allgemeines berichten. Kurz nach 8 Uhr wurde der Angeklagte Tschen aus der Stadtvoigtei nach dem Kammergerichte gebracht. Tschen ist eine hageren Person mit weißen Haaren; er leidet an einem Augenübel; sein Alter ist 71 Jahre. Gegen 8 1/2 Uhr trat das Gericht zusammen. Den Vorsitz bei demselben führte der Kammergerichtspräsident Buchtemann, die Anklage wurde durch den Oberstaatsanwalt Schwarz vertreten, die Verteidigung führte der Rechtsanwalt Böhm. An Zeugen waren im Ganzen 19 Personen geladen, unter welchen man namentlich auch den Vicepräsidenten bei der Oberrechnungskammer in Potsdam, Hrn. Eisfart, bemerkte. Nachdem die Verhandlungen bis Mittags 2 Uhr geführt worden waren, machte das Gericht eine Pause von einer Stunde, und es wurde dann, namentlich mit der Zeugenvernehmung, fortgefahren. Die Plaidoyer zwischen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sollen ebenfalls eine tüchtige Zeit in Anspruch genommen haben. Als das Gericht zur Berathung abtrat, war es beinahe 8 1/2 Uhr Abends geworden. Die Berathung selbst dauerte circa eine volle Stunde, und das Resultat derselben war, wie wir vernehmen, daß Tschen schuldig befunden und infolge dessen zu acht Jahren Zuchthausstrafe und nach deren Abbüßung zur Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer von zehn Jahren verurtheilt wurde. Tschen wurde hierauf in die Stadtvoigtei zurückgebracht. Der Verurtheilte ist, wie gesagt, schon 71 Jahre alt, und er dürfte darum, zumal bei seinem kränklichen Aussehen, wol schwerlich die ganze Dauer der über ihn verhängten Strafe noch zu leben haben. Wie man äußerlich vernimmt, soll Tschen auch nicht das Geringste eingestanden haben; die Zeugenaussagen sowie die etwaigen sonstigen Beweismittel müssen darum sehr gravirend für ihn gewesen sein. Das Interesse, mit welchem man hier diesen Proceß verfolgt hat, ist begreiflicherweise ein ganz ungeheures; man hat heute in allen Kreisen kaum einen andern Stoff der Unterhaltung. Natürlich fragt man sich jetzt, nachdem Tschen verurtheilt worden, zunächst, welches eigentlich die auswärtigen Agenten, mit welchen er in Verbindung gestanden, gewesen? Für die Richtigkeit der verschiedenen Muthmaßungen, die man in dieser Beziehung aussprechen hört, können wir keine Bürgschaft übernehmen, und wir wollen Sie darum umsomehr damit verschonen, als einmal gerade in dieser Sache Vorsicht am Plage sein dürfte, und andererseits auch erwartet werden kann, daß das Betreffende schon in einigen Tagen in verlässlicher Weise in die Oeffentlichkeit kommen werde. — Am Stadtgerichte kam gestern ein Proceß zur Verhandlung, der dadurch ein erhöhtes Interesse erhielt, daß er in Verbindung stand mit dem bekannten Duell zwi-